

I.

Einleitung: Abstrakte und konkrete Freiheit

Seit dem Aufkommen der bürgerlichen Gesellschaft mit der Französischen Revolution stellt sich bis heute in apodiktischer Weise die soziale Frage, wie die Freiheit eines jeden als Bedingung für die Freiheit aller möglich ist. In letzter Konsequenz zielen alle bisherigen philosophischen Diskurse der Moderne auf dieses Problem, zu welchem sie explizit oder implizit unterschiedlich Stellung nehmen. Diese Frage ist bei weitem nicht beantwortet, weil sie praktisch noch nicht gelöst ist.

Dabei zeigen sich zwei philosophiegeschichtliche Stränge in der Neuzeit, nach denen das Problem der Freiheit in der Moderne eine jeweils theoretische Spezifikation erhält. Die Philosopheme der Neuzeit lassen sich an diesen beiden Strängen sortieren. Entweder wird das Problem als eine Unlösbarkeit aufgegriffen, worin ein antinomisches Verhältnis zwischen Freiheit und Notwendigkeit statuiert wird. Dann strukturiert ein Philosophem die Freiheit mehr im Subjekt unter tendenzieller Auslassung der materiellen, objektiven Welt oder ein anderes Philosophem liquidiert die Freiheit zugunsten einer tendenziellen bis totalen Determiniertheit des Subjekts durch die objektiv gegebene Welt. Freiheit wird auf die eine oder andere Weise zwingend vereinseitigt, indem die eine oder andere Seite in der Subjekt-Objekt-Beziehung einen irreparablen Abstraktionsverlust erleidet. »Abstraktionen sind nicht per se falsch, wenn es darum geht, etwas auf den Begriff zu bringen. Die Frage ist nur, ob es sich um »verständige« Abstraktionen handelt, d.h. um solche Elemente, von denen aus sich der Zusammenhang des Ganzen in seiner jeweiligen Bestimmtheit rekonstruieren, oder um mit Marx zu sprechen, geistig reproduzieren lässt.«¹ Ist die Abstraktion demzufolge nicht verständig, so handelt es sich um einen Abstraktionsverlust.

1 Andreas Arndt. Freiheit. PapyRossa Verlag, Köln 2019. S. 31.

Eine Subjekt-Objekt-Spaltung ist die logische Konsequenz, sodass, wenn von Freiheit noch die Rede ist, dieselbe zu einem moralphilosophischen und reflexionsphilosophischen Nebenschauplatz mit erkenntnistheoretischer Fundierung degradiert wird. Die ganze philosophische Anstrengung zielt dann darauf, die dualistische Spaltung zwischen Subjekt und Objekt zu überwinden. Überspitzt ließe sich von einem Standpunkt der abstrakten Freiheit sprechen.

Die andere theoretische Spezifikation geht von der Lösbarkeit des Problems der Freiheit aus. Freiheit und Notwendigkeit, so paradox es dem ersten Anschein nach klingt, werden in ihrem Verhältnis als Einheit der Einheit und des Widerspruchs begriffen. Freiheit und Notwendigkeit sind zwei Seiten ein und desselben, nämlich des relationalen Ganzen, und verhalten sich zueinander als Selbstunterschied der gegenständlichen Tätigkeit, nicht als Verschiedenes und Getrenntes. Der Unterschied von Freiheit und Notwendigkeit wird dann als ein Selbstunterschied der Notwendigkeit begriffen, das heißt die Freiheit als entspringend aus der Notwendigkeit zu erklären versucht.² Dieser Standpunkt verfolgt den Anspruch, eine wie auch immer ausgestaltete Subjekt-Objekt-Einheit dialektisch zu vermitteln, in der subjektive Elemente mit objektiven wechselwirkend verschmelzen und ebenso wechselwirkend voneinander entspringen. Entscheidend ist, dass inhaltliche Bestimmungen nicht verloren gehen. Der philosophische Blick ist dann auf die logisch-ontologische Bewegung gegenständlicher Wechselwirkungsverhältnisse in der inhaltsvollen Welt gerichtet, welche sich historisch im Subjekt-Objekt-Verhältnis manifestieren. Dieser Standpunkt streitet für einen Begriff der Freiheit, der konkret ist, das heißt: er ist »nicht unabhängig von den Zusammenhängen, in denen die gesellschaftlichen Individuen handeln«.³ Er ist weltimmanent. Er sucht die vermittelte Freiheit und orientiert sich am Inhalt, auf den er sich konkret bezieht. Die philosophische Anstrengung ist nicht genötigt, nach der Überwindung einer Spaltung zu trachten. Ihre Potenz gründet vielmehr in der begrifflichen Leistung, die Subjekt-Objekt-Spaltung als Widerspruch einer Subjekt-Objekt-Einheit zu durchdringen.

Die Grundlegung beider Stränge ist prinzipiell. Ihre jeweils strenge Formulierung erfuhren sie inmitten der Genese der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich durch Immanuel Kant und Georg W. F. Hegel. Dort ist das Postulat, hier

2 Paradigmatische Gestalt für die gegenständliche Tätigkeit ist etwa für Karl Marx die Arbeit.

3 Andreas Arndt. Freiheit. PapyRossa Verlag, Köln 2019. S. 31.

der Widerstreit die Wahrheit des philosophischen Denkens. Seither wird das Problem der Freiheit im Kontext der praktischen Vernunft verhandelt. Während Kant die praktische Vernunft a priori behandelt und dann mit dem herausgearbeiteten moralischen Gesetz belehrt, wie man handeln soll, entwickelt Hegel in seinen »Grundlinien der Philosophie des Rechts«⁴, um im kantischen Jargon zu bleiben, die praktische Vernunft a posteriori. Denn, »was der Begriff lehrt, zeigt notwendig ebenso die Geschichte, daß erst in der Reife der Wirklichkeit das Ideale dem Realen gegenüber erscheint und jenes sich dieselbe Welt, in ihrer Substanz erfaßt, in Gestalt eines intellektuellen Reichs erbaut«.⁵ Das Erkennen ist ontisch dem Erkannten nachgeschaltet, gleichwohl es sich logisch umgekehrt verhält. Erkennen dessen, ob das, was ist, frei ist, ist erst möglich, »nachdem die Wirklichkeit ihren Bildungsprozeß vollendet und sich fertig gemacht hat«.⁶ Es geht Hegel in der »Rechtsphilosophie« also um nichts anderes als das *Wie* der Realisierung konkreter Freiheit im Recht der Moderne. »Seine Vernunft muß dem Menschen im Rechte entgegenkommen; er muß also die Vernünftigkeit des Rechts betrachten, und dies ist die Sache unserer Wissenschaft.«⁷ Das Sittengesetz Kants ergänzt Hegel mit der Sittlichkeit, welche dem Sittengesetz als Gegensatz erscheint. Auf die Sittlichkeit wird noch einzugehen sein.

Vor dem Hintergrund dieses philosophiegeschichtlichen Panoramas geht es in der folgenden Untersuchung um den Pöbel in der bürgerlichen Gesellschaft, der in ihr »die Ehre nicht hat, seine Subsistenz durch seine Arbeit zu finden, und doch seine Subsistenz zu finden als sein Recht anspricht«.⁸ Zentral ist für diese Untersuchung Paragraph 244 der »Rechtsphilosophie«, der sich im dritten Teil des Werks in der Sphäre der Sittlichkeit unter dem zweiten Abschnitt »Die bürgerliche Gesellschaft« im Unterabschnitt »Die Polizei und

4 Der Einfachheit halber wird das Werk in der folgenden Untersuchung »Rechtsphilosophie« genannt, wohlwissend, dass »Philosophie des Rechts« eine adäquatere Bezeichnung ist.

5 Hegel. Rechtsphilosophie. Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M. 2017, 15. Aufl. S. 28. Alle folgenden Zitate aus der »Rechtsphilosophie« werden der Einfachheit wegen in den Fußnoten mit der Seitenanzahl, dem einschlägigen Paragraphen und mit »RPh« angegeben.

6 RPh. Vorrede. S. 28.

7 RPh. Vorrede Zusatz. S. 15f. Er ist von Eduard Gans eingeschaltet und stammt aus einer Vorlesung über »Naturrecht und Staatswissenschaft« vom Wintersemester 1822/23.

8 RPh. § 244 Zusatz. S. 390.

Korporation« kurz vor dem Übergang zum dritten Abschnitt »Der Staat« befindet. Hier schreibt Hegel, um die Stelle einmal ungekürzt aufzuführen: »Das Herabsinken einer großen Masse unter das Maß einer gewissen Subsistenzweise, die sich von selbst als die für ein Mitglied der Gesellschaft notwendige reguliert – und damit zum Verluste des Gefühls des Rechts, der Rechtlichkeit und der Ehre, durch eigene Tätigkeit und Arbeit zu bestehen –, bringt die Erzeugung des Pöbels hervor, die hinwiederum zugleich die größere Leichtigkeit, unverhältnismäßige Reichtümer in wenige Hände zu konzentrieren, mit sich führt.«⁹ So wird in Verbindung mit Paragraph 243 die an die Arbeit »gebundene Klasse« »der Empfindung und des Genusses der weiteren Freiheiten (...) der bürgerlichen Gesellschaft«¹⁰ unfähig. Hier sieht Hegel ein Problem. Es zeigt sich, dass der Begriff des Pöbels, wie ihn Hegel vorstellt, eine Strukturbeschreibung ist und keine persönliche Eigenschaft. Diese Struktur will die Untersuchung systematisch herausarbeiten. Was ist der Pöbel? Wie wird er erzeugt? Welche Stellung hat er nach Hegel in der bürgerlichen Gesellschaft? Was folgt durch das Dasein des Pöbels im Hinblick auf das sittliche Ganze der bürgerlichen Gesellschaft? »Hegel gibt die systematischen Denkmittel an die Hand, um Ereignisse und Bewußtseinsgestalten der bürgerlichen Gesellschaft nicht nur zu beschreiben, sondern ihre kategoriale Struktur durchsichtig zu machen. Hegels Philosophie ist in ausgezeichneter Weise die Philosophie der Moderne.«¹¹ In dieser Perspektive wagt die Untersuchung, die »Rechtsphilosophie« Hegels zu lesen.

Zunächst wird die »Rechtsphilosophie« historiographisch situiert und entstehungs- wie werkgeschichtlich eingeordnet, sodass die Problemstellung der »Rechtsphilosophie« mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand schärfer hervorscheint. Es geht um die zeitgeschichtlichen Pulsschläge, die sich, wie im Laufe der Untersuchung aufblitzen wird, zeitdiagnostisch im Werkcharakter ausdrücken. Anschließend wird in gebotener Kürze der innere Aufbau des Werks skizziert, da die Untersuchung den Anspruch hat, philosophisch-systematisch vorzugehen. Hegel selbst weist die Leser der »Rechtsphilosophie« explizit auf ein solches Vorgehen hin, wenn er in der Vorrede schreibt, dass

9 RPh. § 244. S. 390.

10 RPh. § 243. S. 388.

11 Hans Heinz Holz. Das Novum der Hegelschen Philosophie und seine Wirkung. In: Aufhebung und Verwirklichung der Philosophie Band 1. Die Algebra der Revolution – Von Hegel zu Marx. Aurora Verlag, Berlin 2010. S. 29.

die »Methode (...) das Leitende ausmacht.«¹² Hier wird, besonders unter Zuhilfenahme von Joachim Ritter und Hans Heinz Holz, ein adäquater Zugang zum Werk festgelegt. Was ist das Leitende, das die Methode ausmacht? Die »Methode« selbst, von der Hegel schreibt, dass er sie in der »*Wissenschaft der Logik* ausführlich entwickelt« und »von dieser Seite« »vornehmlich« »diese Abhandlung gefaßt und beurteilt«¹³ wissen möchte, wird nicht dezidiert analysiert werden können. In diesem Abschnitt der Untersuchung geht es vielmehr um die Dialektik von Tradition und Revolution, technisch formuliert: Kontinuität und Diskontinuität. Darauf folgt eine akribische Textanalyse des Begriffs des Rechts und der Rechtskategorien, die im Zusammenhang mit dem Pöbel Relevanz aufweisen. Die Paragraphen 1 bis 32 und einige aus dem abstrakten Recht ab Paragraph 34 der »Rechtsphilosophie« werden untersucht, um die Rechtsgrundlage des Rechts im Zusammenhang des Prinzips der Freiheit zu bestimmen. Endlich folgt im Umweg über das »System der Bedürfnisse« (§§ 189 bis 208) eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Paragraphen 230 bis 249. Sie bilden den Dreh- und Angelpunkt, die Hauptachse und den Horizont der gesamten Untersuchung, auch wenn sie zu Beginn mehr perspektivisch als Fluchtpunkte in Aussicht stehen. Die Untersuchung geht mithin von außen nach innen. Schließlich wird der Pöbel im Kontext des berühmten Herr-Knecht-Kapitels aus der »Phänomenologie des Geistes« untersucht und der Begriff des Todes philosophisch operationalisiert.

Auf den »Staat« wird nicht eingegangen. Auch müssen die Sphäre der »Moralität« ebenso die »Familie« und weite Teile des »abstrakten Rechts« der »Rechtsphilosophie« ausgespart werden, obwohl es von besonderem Interesse sein könnte, den »Pöbel« jeweils im Zusammenhang der genannten Schlagwörter werkimmanent zu untersuchen. Das ist künftigen Studien vorbehalten.

Zuletzt soll betont werden, dass der Haupttext von Hegel im Fokus steht. Es geht darum, diesen im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand zu durchdringen. An entscheidenden Stellen wird die Untersuchung durch einschlägige Passagen aus der Nachschrift seiner rechtsphilosophischen Vorlesung vom Wintersemester 1819/20 unter anderem in Fußnoten begleitet, um weitere Bedeutungsakzente im Hinblick auf den Pöbel freizulegen. Hegel wird also mit Hegel gelesen. Andere Autoren werden bloß für die adäquate Auslegung herangezogen, sollen jedoch nicht präjudizierende Funktion haben. Ohnehin

12 RPh. S. 12.

13 RPh. S. 12f.

gibt es keine Forschungsliteratur im engeren Sinn, die unmittelbar auf die Forschungsfrage zugeschnitten ist. Zu nennen wäre hier nur die Dissertation von Frank Ruda »Hegels Pöbel« aus dem Jahr 2011. Allerdings wird von ihr aus methodischen Gründen abgesehen.¹⁴

Der Verfasser hofft, mit dieser Einleitung deutlich gemacht zu haben, welche »wichtige Frage« im Folgenden untersucht wird, die »eine vorzüglich die modernen Gesellschaften bewegende und quälende«¹⁵ ist.

14 Frank Ruda geht in seiner Studie stark kasuistisch mit geistesgeschichtlichen Einschlägen vor. Die vorliegende Untersuchung will den »Pöbel« hingegen systemimmanent aus der »Rechtsphilosophie« im Geist Hegels entwickeln und analysieren. Siehe Frank Ruda. Hegels Pöbel. Konstanz University Press, Konstanz 2011.

15 RPh. § 244 Zusatz. S. 390.